GEMEINDE HELBRA

BV Gemeinde Helbra öffentlich	**Nr.: HEL/BV/031/2019**	
	Einreicher:	**Der Bürgermeister**

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	**Verfasser:**	**Werner, Petra**	**04.11.2019**
AZ:			

Beratungsfolge	**Sitzungsdatum**
Gemeinderat Helbra	26.11.2019

Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg„

Beschlussbegründung:
Gesetzliche Grundlage:
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Baugesetzbuch
Hauptsatzung

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ist der Entwurf der Ergänzungssatzung für die Dauer eines Monats öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen. Parallel erfolgt die Veröffentlichung der Planung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.
Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgegeben. Die Träger öffentlicher Belange werden schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert.
In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bad-Anna-Weg“ und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats.

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Anlagen:
Ergänzungssatzung Stand 02.10.19

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss